

DOKUMENT 33  
(BULGARIEN)

*Erlass betreffend die Durchführung des Gesetzes über das Höhere Schulwesen*

*Artikel 13:*

(g) Lehrer, Hilfslehrer, Studienaufseher und Gehilfen haben die Pflicht, den Studenten den kommunistischen Geist einzuschärfen.

*Artikel 24:*

Die Studenten, die eine faschistische und antivölkische Vergangenheit haben, werden ausgeschlossen.

*Quelle: Izvestiya na Presidiuma na Narodnoto Sobranie No. 82 vom 16 Oktober 1953.*

Unter Verletzung des Rechtes auf Erziehung, das allen zusteht, sowie des Prinzips der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und die daraus entstehende Konsequenz der Nicht-Diskriminierung, die in den Verfassungen aller kommunistischen Ländern enthalten sind, (und die übrigens auch durch die Charta der Vereinten Nationen zur Pflicht gemacht werden), haben die kommunistischen Führer den Unterricht so organisiert, dass sich die Jugendlichen nur auf Grund ihrer für das Regime günstigen politischen Ideen oder ihrer sozialen „orthodoxen“ Herkunft bilden können. Nirgendwo sonst im kommunistischen Recht kommt die Diskriminierung so zynisch und klar zum Ausdruck.

DOKUMENT 34  
(TSCHECHOSLOWAKEI)

Rundschreiben des Ministeriums für Erziehung vom 25. November 1954 betreffend die Zulassung von Studenten zu den Universitäten für das Schuljahr 1955—56.

.... In Bezug auf die Auswahl der Studenten wird es nötig sein, darauf zu achten, dass die Zusammensetzung in sozialer Hinsicht an der Universität der unserer Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zweck obliegt es den Lehrern der Gymnasien und technischen Schulen, jedem Schüler während der ganzen Studienzzeit zu helfen durch die Aufrechterhaltung eines engen Kontaktes mit ihnen, besonders mit den Kindern aus Arbeiter- und Kleinbauern-Familien, deren Eltern die Aufsicht der Schularbeiten zu Hause nicht übernehmen können. Studenten aus Familien früherer Kapitalisten und Dorfreicher können nur in ganz besonderen Fällen und nach Ablegung eines besonderen Examens an den Universitäten zugelassen werden und dies nur mit Genehmigung des Ministeriums für Erziehung.

*Quelle: Věstník ministerstva školství Nr. 126, Band X, vom 10.12.1954.*

DOKUMENT 35  
(RUMÄNIEN)

*Erlass Nr. 175 vom 2. August 1948*

*Artikel 12:*

Die Zulassung der Schüler zu der achten Klasse des Gymnasiums erfolgt nach einer Prüfung, bei welcher der Tatsache Rechnung getragen wird, dass 50 % der Plätze für die Söhne von Arbeitern reserviert sind, die durch Kollektivverträge gebunden sind, für die Söhne von armen Bauern und für die Söhne von Funktionären und Angestellten, die Gewerkschaftsmitglieder sind. Nachdem die für diese Kategorie von Schülern reservierten Plätze entsprechend den Noten, die sie bei der Aufnahmeprüfung erhalten haben, verteilt sind, werden die übrigen freien Plätze den anderen Schülern gemäss den Ergebnissen ihrer Aufnahmeprüfung zugewiesen.

*Quelle: Monitor Official Nr. 177, vom 3. August 1948.*